

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

1000

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig in Hessen

1. Förderungsziel/Zuwendungszweck

Das Land Hessen gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung (EG) Nr. 797/2004 (ABl. Nr. L 125) des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse“ und nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Honigproduktion. Mit den vorgesehenen Maßnahmen sollen die Honigerzeugung und -vermarktung in Hessen, insbesondere durch die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie des Angebotes und der Qualität gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung (nach VO [EG] Nr. 797/2004)

Als zuwendungsfähig können folgende Maßnahmen anerkannt werden:

1. Technische Hilfen für Imker und Imkervereinigungen
2. Bekämpfung der Varroatose
3. Rationalisierung der Wanderimkerei
4. Maßnahmen zur Förderung der Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labors
5. Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind.

2.1. Technische Hilfen

a) Lehrgänge und Exkursionen

Förderfähig sind von der Bewilligungsstelle im Sinne der Ziele der VO (EG) 797/2004 anerkannte Lehrgänge (inkl. Vortragsveranstaltungen) und Exkursionen.

Die Mindestdauer der Lehrgänge und Exkursionen beträgt sechs Stunden, bei Vortrags-Veranstaltungen zwei Stunden; bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen am An- und Abreisetag mindestens drei Stunden und an vollen Tagen acht Stunden fachliche Beiträge vorgesehen sein. Sich wiederholende Lehrgänge, die nur bei unterschiedlichen Vereinen abgehalten werden, können auf Antrag des Veranstalters als ein Lehrgang abgerechnet werden.

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer rechnen mit dem Verband Hessischer Imker e.V. beziehungsweise dem Veranstalter ab.

b) Beschaffung von technischen Hilfsmitteln zur Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung, -gewinnung und -vermarktung

Es können folgende Maßnahmen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Einrichtung und Verbesserung von Lehrbienenständen zur Schulung und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker sowie an der Imkerei interessierten Personen,
- Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterial wie Broschüren, Bücher, Videofilme, Overheadprojektor, Beamer, Beschallungsanlage, Fotokamera, Lehrtafeln, Mikroskope, Fernseher, spezielles imkerliches Gerät, Modell einer Honigbiene, wenn diese Geräte nachweislich mit der entsprechenden betriebsüblichen Nutzungsdauer (in der Regel mindestens fünf Jahre) verwendet werden und im Eigentum des Verbandes bleiben,
- Gegenstände, die von ihrer Zweckbindung her, der Verarbeitung und Vermarktung von Honig dienen, wie Beuten, Dampfwachsschmelzer, Propangas-Bunsenbrenner, wassergekühlte Mittelwandpresse, Handrefraktometer, wenn diese Geräte nachweislich eine angemessene Auslastung im Rahmen einer betriebsüblichen Nutzungsdauer erwarten lassen (in der Regel mindestens fünf Jahre) und im Eigentum des Verbandes bleiben,
- Kosten für die Betreuung (Honorare, Reisekosten) bei der Präsentation von Schautafeln, Lehrprojekten, Informationsmaterialien.

2.2. Maßnahmen zur Varroatosebekämpfung

Förderungsfähig sind

- a) die Kosten zur Beschaffung von Beratungsmaterial zur Bekämpfung der Varroatose und der mit ihr verbundenen Krankheiten (zum Beispiel Acute Paralysis Virus, Deformed Wing Virus und Sackbrutvirus),
- b) die Kosten für die Auslese krankheitstoleranter Bienen, insbesondere die Transportkosten zu den anerkannten Belegstellen und Belegstellengebühren,
- c) anerkannte Forschungsvorhaben zur praxisbezogenen Entwicklung von biologischen und biotechnischen Methoden der integrierten Varroa-Kontrolle und -Bekämpfung (keine Grundlagenforschung).

2.3. Rationalisierung der Wanderimkerei

Förderungsfähig sind die Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Pflege des Bienenkatasters als Grundlage für die Erkennung von geeigneten Flächen zur Aufstellung von Bienenvölkern und zur Abgabe entsprechender Empfehlungen für die Aufstellung und Wanderung von Bienenvölkern an die Imkerschaft stehen und nachgewiesen werden.

2.4. Maßnahmen zur Förderung der Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labors

Förderungsfähig sind die Voruntersuchungen von Honig und Wachs im Rahmen der Qualitätssicherung. Hierzu zählen auch Untersuchungen auf Rückstände aus Umwelteinwirkungen und/oder von Bienenbehandlungsmitteln sowie auf Krankheitskeime.

2.5. Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind

Aus der Projektbeschreibung muss insbesondere der Nutzen für die Imkerschaft deutlich hervorgehen (im Übrigen siehe Ziffer 4.3).

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

3.1. In den Fällen der Nr. 2.1. und 2.2. a) und b) ist der Landesverband Hessischer Imker e.V., antragsberechtigt.

Die Zuwendungsempfängerin darf zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel an die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer gemäß Nr. 2.1. a) für die Kosten des Besuchs der Lehrgänge nach Nr. 5.4.1. weiterleiten. Sie muss die Weitergabe davon abhängig machen, dass die Personen ihnen gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise erbringen.

3.2. In den Fällen der Nr. 2.3. ist der Landesverband Hessischer Imker e.V. antragsberechtigt.

3.3. In den Fällen der Nr. 2.4. sind alle Imkerinnen und Imker in Hessen über den Landesverband Hessischer Imker e.V. antragsberechtigt.

3.4. In den Fällen der Nr. 2.2. c) und 2.5. sind der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen sowie die hessischen Hochschulen antragsberechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. In den Fällen der Nr. 2.1. a) müssen die Lehrgänge und Exkursionen von der Bewilligungsbehörde vorab als dem Zweck dienlich anerkannt sein. Die Teilnehmerzahl für Lehrgänge muss mindestens zehn betragen, in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

4.2. In den Fällen der Nr. 2.1. b) bis 2.4. hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Zweckmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahmen aufzuzeigen und muss einen Kostenvoranschlag für die beabsichtigten Maßnahmen vorab der Bewilligungsbehörde vorlegen.

4.3. In den Fällen 2.2. c) und 2.5. ist Voraussetzung für die Anerkennung von Forschungsprojekten eine präzise formulierte und sachlich begründete Projektbeschreibung mit Finanzierungsplan sowie eine in englischer Sprache verfasste Kurzfassung. Grundlagenforschung und die institutionelle Förderung von Forschungsinstituten sind ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2. Finanzierungsart: Anteil- beziehungsweise Vollfinanzierung.
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4. Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1. Ausgaben für Lehrgänge und Exkursionen sowie die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln (zu Nr. 2.1.):
zu Nr. 2.1. a):
Für die Durchführung von Veranstaltungen (Lehrgängen und Exkursionen) erhält der Veranstaltungsträger einen pauschalen Zuschuss von maximal 25 Euro pro Teilnehmer und Tag, bei Vortragsveranstaltungen maximal 11 Euro pro Teilnehmer und Tag. Bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern reduziert sich der Zuschuss um 50 Prozent je weiterem Teilnehmer.
Bei Veranstaltungen für die Zielgruppe der Multiplikatoren (Landesverbandsvorstand, Vereinsvorsitzende, Obleute, Lehrbeauftragte, Imkerberater, Bezirksvertreter) beträgt der Zuschuss maximal 70 Euro pro Teilnehmer und Tag.
Der Zuschuss darf die nachgewiesenen Ausgaben nicht überschreiten.
Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:
— Kosten für die An- und Abreise sowie Übernachtungskosten bei Lehrgängen für Führungskräfte beziehungsweise Multiplikatoren in Höhe der nachgewiesenen Kosten je Lehrgangstag und Person entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz mit der niedrigsten Stufe
— Kosten für An- und Abreise der Multiplikatoren anlässlich von Imkertagen, Bienenmärkten oder vergleichbaren Veranstaltungen,
— Kosten für An- und Abreise von Referentinnen und Referenten entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz,
— Honorare für Referentinnen und Referenten,
— Saalmiete und Leihgebühren für visuelle Hilfsmittel,
— Vorbereitungskosten für Lehrgänge in Höhe von zehn Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten,
— Lehrgangsgebühren,
— Exkursionen.
Von den Teilnehmenden erhobene Gebühren für Lehrgänge und Praktika sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.
zu Nr. 2.1. b):
Für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln beträgt die Zuwendung bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben.
- 5.4.2. Im Falle von Nr. 2.2. a) sind bis zu 100 Prozent der Sachkosten erstattungsfähig.
- 5.4.3. Im Falle von Nr. 2.2. b) können bis zu 50 Prozent der Sachkosten erstattet werden. Für bestimmte Prüfmaßnahmen im Zusammenhang mit der Auslese krankheitstoleranter Bienen wird ein Festbetrag von bis zu 26 Euro je Bienenvolk und Jahr gewährt.
- 5.4.4. Im Falle von Nr. 2.3. sind Personalkosten und Sachkosten bis zu 100 Prozent erstattungsfähig. Vorbereitungskosten des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. für die Fortschreibung des Bienenkatasters können in Höhe von 10% der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten als Pauschale anerkannt werden.
- 5.4.5. Im Falle von Nr. 2.4. werden Voruntersuchungen mit dem Ziel der Bestimmung der Inhaltsstoffe mit bis zu 50 Prozent der Kosten bezuschusst. Bei Untersuchungen auf Rückstände aus Umwelteinwirkungen und/oder von Bienenbehandlungsmitteln sowie auf Krankheitskeime können bis zu 100 Prozent der Kosten erstattet werden.
- 5.4.6. In den Fällen von Nr. 2.2. c) und 2.5. sind bis zu 90 Prozent der Personal- und Sachkosten erstattungsfähig.
6. **Verfahrensbestimmungen**
- 6.1. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind ein Ausgabenplan (Kostenvoranschlag) und ein Finanzierungsplan sowie im Falle von
Nr. 2.1. ein Lehrgangsprogramm mit Angaben zum Inhalt, zur Zielgruppe, Dauer, Ort, vorgesehene Referentinnen und Referenten sowie geplante Teilnehmerzahl,
Nr. 2.4. die voraussichtliche Zahl der zu untersuchenden Honige hessischer Imkerinnen und Imker sowie
Nr. 2.2. c) und 2.5. eine konkrete Beschreibung des Forschungsprojektes (nach Nr. 4.3.) beizufügen.
- 6.2. Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, 35390 Gießen.
- 6.3. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde Änderungen, die für die Zuschussgewährung erheblich sind, rechtzeitig vor der Auszahlung des Zuschusses schriftlich mitzuteilen.
- 6.4. Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis nach Maßgabe von Nr. 6 der ANBestP zu § 44 LHO zu erstellen; in ihm sind die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt und im Falle von Nr. 2.1. bei Lehrgängen für Führungskräfte beziehungsweise Multiplikatoren je teilnehmender Person nachzuweisen.
Bei Lehrgängen (inklusive Vortragsveranstaltungen) und Exkursionen sind Anwesenheitslisten zu führen, bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden Veranstaltungstag gesondert. Diese Nachweise sind dem Gesamtverwendungsnachweis beizufügen.
- 6.5. Die Höhe der Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt. Eventuell zuviel gezahlte Beträge, einschließlich der anfallenden Zinsen, sind zurückzuerstatten.
7. **Kontrollen und Sanktionen**
- 7.1. Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort werden durch die zuständigen Behörden und Stellen gemäß der Dienstweisung der EU-Zahlstelle durchgeführt.
- 7.2. Die Verwaltungskontrollen umfassen alle Förderanträge und sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen.
- 7.3. Die Kontrollen vor Ort erfolgen unangekündigt und erstrecken sich auf mindestens fünf Prozent der Förderanträge. Hierbei wird jeder Lehrgang als einzelner Förderantrag behandelt. Werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen bedeutende Unregelmäßigkeiten festgestellt, so führen die zuständigen Behörden im laufenden Programmjahr zusätzliche Kontrollen durch.
Alle Verpflichtungen und Auflagen, die die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger einzuhalten hat, sind Gegenstand der Kontrolle. Die Auszahlung für eine bewilligte Maßnahme wird abgelehnt, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle aus Gründen, die der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger anzulasten sind, nicht durchgeführt werden kann.
- 7.4. Wird bei Kontrollen festgestellt, dass die der gezahlten Zuwendung zugrunde liegenden Bemessungsgrundlagen tatsächlich unterschritten werden, so ist
— bei offensichtlichen Übertragungs- oder Schreibfehlern (zum Beispiel Zahlendreher) die Zuwendung entsprechend zu kürzen und ggf. zurückzufordern,
— bei sonstigen, nicht grob fahrlässigen oder nicht absichtlichen Falschangaben die Zuwendung um das Doppelte des zurückzufordernden Betrages zu kürzen oder
— bei grob fahrlässigen und absichtlichen Falschangaben die Zuwendung insgesamt zurückzufordern und der Antragstellende von weiteren Zuwendungen gemäß dieser Richtlinien auszuschließen.
8. **Allgemeine Bestimmungen**
- 8.1. Für die Förderung nach diesen Richtlinien gelten
a) die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung,
b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in ihrer jeweils gültigen Fassung,
c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO in ihrer jeweils gültigen Fassung — und
d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV Nr. 45.1 und 51 zu § 70 LHO in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 8.2. Halten die Zuwendungsempfänger ihre eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, ist die Zuwendung zurückzufordern. In diesen Fällen ist die Zuwendung zuzüglich Zinsen in Höhe von sechs vom Hundert, berechnet für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Erstattung, zurückzuzahlen.
- 8.3. Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199).
- 8.4. Die Zuwendungsempfänger haben sich mit der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen durch die zuständigen Stellen, insbesondere mit dem diesbezüglichen Zugang zu

- Räumlichkeiten und der Begleitung des beauftragten Personals, einverstanden zu erklären.
- 8.5. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.
 - 8.6. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Es bleibt vorbehalten, die in den Richtlinien festgelegten Zuschussätze unter Berücksichtigung des Antrags- und des Haushaltsvolumens zu kürzen oder Bewilligungsprioritäten zu setzen.
 - 8.7. Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programmes des Landes Hessen für die Ziel-5b-Gebiete.
9. **Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften, Inkrafttreten**
Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig in Hessen vom 2. April 2001 (StAnz. S. 1733, zuletzt geändert am 19. Juni 2002, StAnz. S. 2405) werden hiermit aufgehoben. Die Richtlinien treten zum 1. September 2006 in Kraft und zum 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, 20. Oktober 2006

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

VII 4 — 82 g 00
— Gült.-Verz. 830 —

StAnz. 49/2006 S. 2784

1001

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (für Gemeinden, Kreise, Verbände und Organisationen)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und, soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen, im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof, erlasse ich die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasservorkommen für Gemeinden, Kreise, Verbände und Organisationen.

Diese Richtlinie tritt am 14. November 2006 in Kraft.

Wiesbaden, 14. November 2006

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

III 2 — 79 m 12.01.40
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 49/2006 S. 2786

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (für Gemeinden, Kreise, Verbände und Organisationen)

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Hessen gewährt nach den Festlegungen im jeweiligen Landeshaushaltsplan — Förderprodukt „Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen“ — nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen und Bau-fachlichen Nebenbestimmungen sowie nach §§ 49/49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Zuwendungen für Vorhaben zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Hessen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, und soweit Regelungen den Verwen-

dungsnachweis betreffen, im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

2. **Art und Gegenstand der Förderung**

2.1 Die Förderung wird als Projektförderung gewährt.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

2.2 **Gefördert werden:**

2.2.1 Erstausrüstung der öffentlichen Wasserversorgung im ländlichen Raum mit Fernwirk- oder Fernüberwachungsanlagen zu dem Teil, der der Überwachung des Trinkwasserleitungsnetzes dient, sowie Maßnahmen zur Unterteilung des Trinkwasserleitungsnetzes in Messzonen.

2.2.2 Maßnahmen zur Versickerung von Regenwasser, wenn eine abflusswirksame, zusammenhängende Fläche von mindestens 600 m² angeschlossen wird und der Durchlässigkeitswert (kf-Wert des Bodens) im Bereich der Versickerungsanlage mindestens 5 * 10E-06 m/s beträgt.

Anlagen, die im Wesentlichen der Regenwasserrückhaltung oder dem Hochwasserschutz dienen, sind nicht förderfähig.

2.2.3 Grundwasserschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung bis maximal sechs Jahre.

Dabei beträgt der Bewilligungszeitraum für die Erst- und die einmalige Wiederholungsförderung jeweils drei Jahre.

2.2.4 Besonders förderungswürdige pädagogische Projekte, Beratung gesellschaftlicher Gruppen sowie Demonstrationsvorhaben zum Grundwasserschutz.

2.3 **Nicht gefördert werden:**

2.3.1 Maßnahmen oder Anlagen, deren zuwendungsfähige Kosten in der Regel unter 7500 Euro liegen.

2.3.2 Erneuerungsinvestitionen — Ersatz für schadhafte oder veraltete Anlagen —.

2.3.3 Maßnahmen für Projekte, die einzelnen natürlichen Personen zugute kommen.

2.3.4 Entschädigungen und Ausgleichsleistungen aller Art, insbesondere für Nutzungsausfall.

2.3.5 Maßnahmen, die zwar mit dem Vorhaben ausgeführt werden, aber nicht dem Förderzweck dienen.

2.3.6 Mehrkosten, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, insbesondere die durch fehlerhafte Planungs- oder Kostenkalkulation entstehen.

2.3.7 Betriebsaufwendungen wie Betriebsstoffe, Geräte und Werkzeuge.

2.3.8 Verwaltungsaufwand (Personal- und Geschäftsbedürfnisse).

2.3.9 Unterhaltungsarbeiten.

2.3.10 Bewirtungskosten.

2.3.11 Versicherungen, Abschreibungen, Geldbeschaffung, Steuern.

2.3.12 Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Die Zuwendungen werden an Gemeinden, Landkreise, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbände und rechtsfähige Organisationen gewährt.

3.2 Die Gemeinden sind berechtigt, die Zuwendung an Dritte, die nicht selbst antragsberechtigt sind, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides weiterzuleiten. Dabei ist dem Hessischen Rechnungshof ein Prüfungsrecht nach § 91 LHO einzuräumen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Ausführung der Maßnahme muss einen wasserwirtschaftlichen Erfolg zur Verbesserung des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes erwarten lassen.

4.2 Bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sind umweltfreundliche Verfahren und Materialien bevorzugt zu verwenden.

4.3 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden.

5. **Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Projektförderung wird bis zu einer Zuwendung von 15 000 Euro als Festbetragsfinanzierung, darüber hinaus als Anteilfinanzierung gewährt. Bei Kommunen wird der Förderbetrag ergänzend unter Berücksichtigung des § 41 FAG gewährt.